

Ingenieurbüro Hoßfeld & Fischer · Wendelinusstr. 24 · 97688 Bad Kissingen

INGENIEURBÜRO
HOSSFELD & FISCHER
Partnerschaftsgesellschaft mbB
BERATENDE INGENIEURE

Hans-Ulrich Hoßfeld
Diplom-Ingenieur Univ.

Andreas C. Fischer
Diplom-Ingenieur (FH)

Wendelinusstraße 24
97688 Bad Kissingen
Telefon 09 71/72 88-0
Fax 09 71/72 88-22
Mail info@HundF.de
Internet www.HundF.de

HUH/pp/na 26.01.2026

**BERATUNG
PLANUNG
BAULEITUNG**

ABWASSERENTSORGUNG

Kanalnetzrechnungen
Schmutzfrachtberechnungen
Mischwasserbehandlungsanlagen
Kanaldatenbank
Innovative Entwässerungsverfahren
Unterirdischer Rohrvortrieb
Abwasserbehandlungsanlagen
Schlammbehandlungsanlagen
Abluftbehandlung

WASSERVERSORGUNG

Rohrnetzrechnungen
Rohrnetzuntersuchungen
Trinkwasserspeicher

WASSERWIRTSCHAFT

Vorfluterberechnungen
Hochwasserschutzanlagen
Hochwasserrückhaltebecken
Renaturierungsmaßnahmen

ABFALLWIRTSCHAFT

Sandfang-/Rechengutentsorgung
Grüngutkompostierungsanlagen
Deponiebau

VERKEHRSANLAGEN

Innerörtliche Straßen
Land- und Kreisstraßen
Verkehrsknotenpunkte
Busparkplätze
Verkehrsberuhigung

INGENIEURBAUWERKE

Bauwerke Abwasseranlagen
Bauwerke Wasserversorgung

TRAGWERKSPLANUNG

Bauten des komm. u. priv. Tiefbaues

BAULEITPLANUNG

Flächennutzungspläne
Bebauungspläne

VERMESSUNG

Geländeaufnahmen
Bestandsvermessung
Geographische Informationssysteme

SONSTIGE LEISTUNGEN

Sicherheitskoordination gemäß
BaustellV
Private Sachverständige (Wasserwirt-
schaft)
Machbarkeitsstudien
Bedarfsplanungen

IB H & F – Bauherreninfo Nr. 68

- **Vergabe I – EU-Schwellenwerte 2026**
- **Vergabe II – Wertgrenzen im Vergaberecht in Bayern**
- **Bauverfahren I – Flüssigbodeneinsatz ausgebremst durch Regelungswirrwarr**
- **Abwasseranlage I – Zukünftige Entwicklung von Starkregen in Deutschland**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wünschen Ihnen für das Jahr 2026 alles Gute, Gesundheit und vor allem persönliches Wohlergehen.

Im Zusammenhang mit dem Drama „der Münchner Eisbachwelle“ wird der Frust an der uns umgebenden Überregulierung, speziell im Baubereich, deutlich. Die zahlreichen Regelungen im Bau- und Umweltrecht fesseln uns in der täglichen Planungspraxis derart, dass eine rasche und zügige Erneuerung unserer Infrastruktur nicht umsetzbar ist.

Die Politikwissenschaftlerin Nathalie Behnke, Professorin an der TU Darmstadt, hat für die Stiftung Familienunternehmen die Studie „Kulturelle Ursachen der Überbürokratisierung“ geschrieben. Die Studie fokussiert sich auf das Baurecht. Frau Prof. Behnke fordert eine neue Verwaltungspraxis mit mehr Ermessensregeln und weniger detaillierten Vorgaben.

Der Ursprung des Problems liegt nach ihrer Auffassung in der Regelungswut der Gesetzgeber im Bundestag, in den Länderparlamenten und den Kommunen. Immer wenn Gesetze, Normen und Verwaltungsvorschriften überarbeitet werden, werden diese komplexer. Kurzum: Bürokratische Prozesse wirken oft dysfunktional und stünden ihrem eigentlichen Ziel entgegen. Selbst beim besten Willen haben Behörden inzwischen keine Chance mehr, sich zu 100 % regelkonform zu verhalten, stellt Politikwissenschaftlerin Behnke fest. Dies hat zur Folge, dass es inzwischen Rechtsberatungen gibt, die mit Bauherren besprechen, welche Verstöße gegen welche Regelungen die geringsten Sanktionen nach sich ziehen.

Dies ist letztlich eine Folge der zahlreichen Schutzrechte, z. B. Klimaschutz, Emissionsschutz, Lärmschutz, Bodenschutz, Gewässerschutz, Naturschutz, Artenschutz usw., bei Bauvorhaben, die einzeln geprüft werden müssen. Bis bei einem Bauantrag alle Ämter gehört wurden, vergeht nicht nur viel Zeit, sondern auch die Zielkonflikte der einzelnen Sparten verzögern oder verhindern im schlimmsten Fall Projekte. Frau Prof. Behnke fordert daher Veränderungen, um dem Infrastrukturrückstand und dem Wohnungsmangel Herr zu werden. Sie fordert in einem informierten gesellschaftlichen Diskurs zu entscheiden, wann welchem Schutzrecht Vorfahrt eingeräumt wird und welche Schutzrechte zu weitgehend geregelt sind.

Die von Frau Prof. Behnke angesprochene Regelungswut geht vielfach auf eine 150%ige Umsetzung der EU-Gesetze in nationale Gesetze zurück. Dieser deutsche (?) Perfektionismus wird aus unserer Sicht vor allem auf Bundes- und Länderebene ausgelebt und am wenigsten auf kommunaler Ebene. Ganz im Gegenteil, die Kommunen sind diejenigen, die diese Regelungswut vor Ort „ausbaden“ müssen und damit auf wenig Verständnis bei den betroffenen Bürgern stoßen. Aus Sorge, evtl. Fördermittel zu verlieren oder wegen eines Fehlers sanktioniert zu werden, werden die von oben kommenden Gesetze haarklein exekutiert.

Der von der Bundesregierung beschlossene „Baturbo-Paragraph“ im Baugesetzbuch erlaubt Kommunen, bestimmte Wohnbauprojekte ohne klassischen Bebauungsplan zu genehmigen. Ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Aus unserer Sicht sollten den vor Ort prüfenden Stellen ein größerer Handlungsspielraum und mehr Verantwortung bei Entscheidungen gegeben werden. Was ist Ihre Meinung dazu, wie sind Ihre Erfahrungen?

Vergabe I – EU-Schwellenwerte 2026

Zum 01.01.2026 haben sich die EU-Schwellenwerte verändert. Die Anwendungsbereiche sowie eine Gegenüberstellung der bisherigen Wertgrenzen zu den neuen kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Anwendungsbereich	bis 31.12.2025	ab 01.01.2026
Klassische Richtlinie (2014/24/EU)		
Bauleistungen	5.530.000,00 €	5.404.000,00 €
Liefer-/Dienstleistungen		
- zentrale Regierungsbehörden	143.000,00 €	140.000,00 €
- übrige öffentliche Auftraggeber	221.000,00 €	216.000,00 €
Konzessionen (2014/23/EU)		
Konzessionen	5.530.000,00 €	5.404.000,00 €
Sektorenrichtlinie (2014/25/EU)		
Bauleistungen	5.530.000,00 €	5.404.000,00 €
Liefer-/Dienstleistungen	443.000,00 €	432.000,00 €

Die EU-Schwellenwerte für soziale und andere besondere Dienstleistungen bleiben unverändert. Damit gelten weiterhin folgende Schwellenwerte:

750.000,00 € für öffentliche Auftraggeber

1.000.000,00 € für Sektoren-Auftraggeber

Vergabe II – Wertgrenzen im Vergaberecht in Bayern

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat mit Schreiben vom Dezember 2024 neue Wertgrenzen im Rahmen des 2. Modernisierungsgesetzes beschlossen. Diese Wertgrenzen gelten unverändert auch im Jahr 2026, da diese Regelung noch bis zum 31.12.2029 läuft. Ziel war, die Vergabeverfahren effizienter und unbürokratischer zu gestalten. Die Änderungen gelten für alle öffentlichen Auftraggeber in Bayern, einschließlich juristischer Personen des öffentlichen Rechts.

	Direktauftrag	Verhandlungsvergabe / Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
Liefer-, Dienst- und Freiberufliche Leistungen	100.000 € netto	Bis zum jeweiligen EU-Schwellenwert: 216.000 € netto bzw. 750.000 € netto	Bis zum jeweiligen EU-Schwellenwert: 216.000 € netto bzw. 750.000 € netto
Bauleistungen	250.000 € netto	1.000.000 € netto	1.000.000 € netto

Bauverfahren I – Flüssigbodeneinsatz ausgebremst durch Regelungswirrwarr

Der Einsatz von Flüssigboden ermöglicht ein perfektes Bodenrecycling im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen. Die Notwendigkeit zur Ressourcenschonung und die steigenden Bauentsorgungskosten, spätestens seit Einführung der Ersatzbaustoffverordnung, sollten das Interesse am Flüssigbodenbauverfahren stark ansteigen lassen. Tatsächlich wird dieses Verfahren durch die zahlreichen, auf dem deutschen Markt befindlichen Regelwerke mehr behindert als gefördert. Die zahlreichen Regelwerke mit ihren unterschiedlichen Anforderungen führen zu einer Verunsicherung auf dem deutschsprachigen Markt.

Zuletzt hatte die Forschungsgesellschaft für Straßenverkehrswege (FGSV) im März 2025 das „Merkblatt für die Herstellung und Verwendung von zeitweise fließfähigen, selbstverdichtenden Verfüllbaustoffen“ (MZFSV) herausgegeben. Das Merkblatt ersetzt das seit 2011 veröffentlichte, gleichnamige Hinweisblatt. Das MZFSV, Ausgabe 2025, befasst sich mit der Herstellung und Anwendung zeitweise fließfähiger und selbstverdichtender Verfüllbaustoffe gemäß den „Zusätzlichen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ (ZTV E-StB) beim Bau von Straßenverkehrsflächen. Für andere Bereiche des Bauwesens kann dieses Merkblatt ebenfalls angewendet werden. Das Merkblatt enthält Qualitätsanforderungen für diese Baustoffe und Baustoffgemische. Die Anforderungen schließen die verschiedenen Anwendungsgebiete der Baustoffe und Baustoffgemische, die Herstellung, die Lieferung und den Einbau sowie die Prüfungen und Qualitätssicherungen ein.

In Deutschland existieren unterschiedliche Regelwerke und Qualitätssiegel für Flüssigboden. Hinzu kommen internationale Standards wie z. B. die deutsch-französischsprachige REGnorm der Schweiz bis hin zu firmeneigenen Werksnormen beispielsweise des Forschungsinstituts für Flüssigboden (FiFB). Folgende Regelwerke sind derzeit auf dem Markt:

- RAL GZ 507 basiert auf einem System der Gütesicherung mit regelmäßiger Fremdüberwachung und der Mitgliedschaft in einer Gütegemeinschaft. Der Schwerpunkt liegt hier auf einer Wiederverwendung der vorhandenen Böden, letztlich mit dem Ziel, geringste Entsorgungskosten zu erhalten, die CO₂-Bilanz durch geringe Transportkosten zu minimieren und einen bodenähnlichen Baustoff zu erreichen. Die Eigen- und Fremdüberwachung ist verpflichtend. Die Anwender gemäß RAL müssen sich entsprechend ausbilden lassen.

- FGSV-Hinweise stellen ein technisches Regelwerk dar, das die Eigenschaften verschiedener Verfüllbaustoffe, Flüssigboden eingeschlossen, beschreibt. Die Hinweise verzichten auf eine Zertifizierungsstruktur und zielen auf eine breite Anwendbarkeit hin. Eine spezifische Ausbildung für Hersteller und Anwender ist nicht vorgesehen.
- BQF stellt ein mehrstufiges Zertifizierungssystem, das Eigenüberwachung, Fremdprüfung und externe Erstprüfung umfasst.
- BÜV richtet sich primär an Mischwerke, die Flüssigboden werksseitig herstellen, und zwar ausschließlich auf Basis hydraulisch gebundener Materialien. Die Überwachung bezieht sich auf die Einhaltung der FGSV-Hinweise.
- FiFB-Werksnorm wurde vom Forschungsinstitut für Flüssigboden entwickelt, um detaillierte bautechnische Anforderungen an Flüssigboden, einschließlich Rezepturanpassung, -prüfung und -nachweisführung für unterschiedliche Anwendungsbereiche abzubilden. Die Qualifikation erfolgt über eine institutseigene Akademie, ergänzt durch Kooperationen mit Hochschulen und externen Fachleuten.
- REGnorm (Schweiz) kombiniert Elemente der Qualitätssicherung nach dem Vorbild von RAL mit einem systematisierten Bezug zur konkreten Anwendung. Das System enthält Qualifikationsstandards für Planung, Hersteller und Anwender und ermöglicht eine umfassende technische Nachvollziehbarkeit.

Zwischen den einzelnen Systemen bestehen erhebliche Unterschiede, was den Umfang von Prüfungen, die zugrunde liegenden Herstellverfahren und deren Zielparametern, Anforderungen an die Langzeiteigenschaften usw. deutlich macht. So besteht ein technischer Hauptunterschied zwischen RAL, BQF und BÜV darin, dass RAL einen möglichst geringen Zementanteil fordert, den vorhandenen Boden im Sinne der Bodenwiederverwertung vor allem zum Einsatz bringt, während die beiden letztgenannten auch stärker hydraulische Systeme zulassen.

Diese Vielzahl an Regelwerken mit ihren unterschiedlichen Anforderungen erschweren die Planung und Ausschreibung derartiger Flüssigbodenprojekte. Es wäre daher dringend geboten, dass sich die jeweiligen Beteiligten der einzelnen Gruppierungen zu einem einheitlichen Vorgehen verständigen. Nur dann könnte das Flüssigbodenverfahren sein tatsächlich großes Potenzial für den modernen Tiefbau entwickeln und somit eine breitere Nutzung erfahren.

Wir halten unter Umweltgesichtspunkten die Verwertung der im Bauprozess gewonnenen Böden, deren Aufbereitung und den Wiedereinbau für den zielführendsten Weg. Geringere Zementanteile stellen die leichte Ausbaubarkeit in der Zukunft sicher. In letzter Konsequenz muss für den jeweiligen Einzelfall eine technologisch gute und langfristig haltbare Lösung gefunden werden.

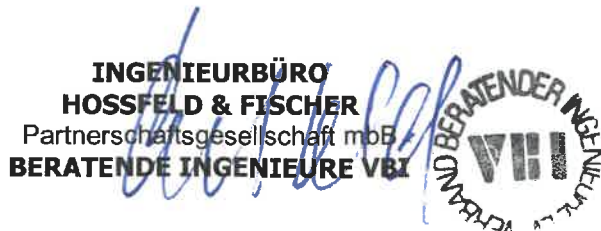
Abwasseranlagen I – Zukünftige Entwicklung von Starkregen in Deutschland

Der Klimawandel infolge der globalen Erwärmung ist in vollem Gang. Die durchschnittlichen Temperaturen an der Erdoberfläche sind seit Beginn der Industrialisierung infolge des Ausstoßes langlebiger Treibhausgase durch den Menschen, insbesondere CO₂, deutlich angestiegen – mit bereits schwerwiegenden Folgen für Mensch und Natur. Mit der vorindustriellen Zeit ist üblicherweise der Zeitraum von 1850 bis 1900 gemeint. Bereits im Jahr 2024 überschritt der Temperaturanstieg im Jahresmittel zum allerersten Mal die 1,5-Grad-Marke, im Jahr 2025 bereits deutlich. Mit dem Klimawandel und der damit einhergehenden Erwärmung steigt die max. mögliche Wasserdampfmenge in der Luft und damit auch das Potential für intensivere Niederschlagsereignisse. Die intensivsten Ereignisse mit Regenmengen über 15 mm/h sind in der Regel kleinräumige, meist lokal begrenzte Schauer und Gewitter und können in Deutschland überwiegend in den Sommermonaten beobachtet werden. Die Auswertung entsprechender Klimamodelle zeigt im Wesentlichen Folgendes:

- Starkniederschläge werden im Klima der Zukunft über alle Dauerstufen häufiger auftreten bzw. intensiver werden.
- Der absolute Anstieg der einstündigen Niederschlagsintensität ist bei seltenen Ereignissen am größten.
- Die Sommer der Zukunft werden dabei trockener und der Anteil der Starkniederschläge am sommerlichen Niederschlag wird ansteigen.

Diese Erkenntnisse müssten Eingang in die Stadt- und Entwässerungsplanung finden. Der Rückhaltung von Regenwasser durch entsprechende Versickerungsmulden und/oder durch Gründächer muss entsprechend ihre Umsetzung finden. Da diese verschiedenen Maßnahmen allein, insbesondere bei den kurzen Starkniederschlägen, die regional begrenzt sind, nicht ausreichen werden, ist der Schaffung von entsprechenden Notwasserwegen Vorrang zu geben. Notwasserwege haben vor allem die Aufgabe, bei extremen Ereignissen die abfließenden Wassermengen ohne Gefährdung von Personen und ohne Sachschäden abzuleiten. Insofern ist es sehr erfreulich, dass die DWA derzeit an einem Merkblatt „DWA-M 107 Notwasserwege“ zusammen mit der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswege e. V. arbeitet. Die Verbreitung der hier erarbeiteten Erkenntnisse ist vor allem auch deswegen wichtig, da bei der Planung mehrere Disziplinen in den Planungsprozess (Stadtplanung, Grünflächenplanung, Verkehrsplanung usw.) mit hinzugezogen werden müssen.

Freundliche Grüße



Quellenverzeichnis: VBI-Nachrichten
Korrespondenz Wasserwirtschaft
Korrespondenz Abwasser – Abfall
gwf-Wasser/Abwasser
Asphalt-Institut Kaufmann
Bayerische Staatszeitung
Deutsches IngenieurBlatt
Allgemeines Ministerialblatt der Bayerischen Staatsregierung
Süddeutsche Zeitung
Mandanteninformationen Ulbrich & Kollegen
Veröffentlichungen des IB H & F
Bild der Wissenschaft
Straßenverkehrstechnik
Straße und Autobahn
bi Umweltbau
ADAC – Printmedien „Kommunale Straßen“
Veröffentlichungen des Umweltbundesamtes
Veröffentlichungen der Bayerischen Staatsregierung
Bundesingenieurkammer, Ministerium für Finanzen NRW
uifpost ,Aus 14/Mai 2025
Studie Fr. Prof. Nathalie Behnke